

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Unsere Bestellungen und Aufträge erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung unserer nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) in der jeweils gültigen Fassung. Hiervon abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklären.

1.2 Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen, Abnahme der Leistungen oder Zahlung der Preise bedeuten keine Anerkennung solcher Bedingungen.

1.3 Mit erstmaliger Lieferung oder Leistung zu den vorliegenden AEB erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung für alle künftigen Bestellungen und Aufträge an.

1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Nur schriftlich getroffene Abreden sind für uns bindend.

1.5 Diese AEB sind ausschließlich zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmt. Die AEB sind gegenüber Verbrauchern nicht anwendbar.

1.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu prüfen, ob die von ihm verwandten Stoffe/Mischung/Erzeugnisse in den Anwendungsbereich der EU-Chemikalienverordnung REACH fallen und muss sicherstellen, dass diese innerhalb seines Gewerkes den Vorgaben von REACH entsprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns die Konformität der von ihm verwandten Stoffe/Mischung/Erzeugnisse zu bestätigen und diesbezüglich alle notwendigen Informationen zum sicheren Umgang zur Verfügung zu stellen.

Sollte es sich bei den Materialien um Gefahrstoffe handeln, sind sofort, spätestens mit der Anlieferung, Sicherheitsdatenblätter gemäß der gültigen Gefahrstoffverordnung sowie Gebrauchsanweisungen an uns zu übersenden. Ein Duplikat des Sicherheitsdatenblattes ist beizufügen.

2. Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen

2.1 Unsere Bestellungen sind verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen. Mündliche Bestellungen sind nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

2.2 Unsere Bestellungen sind umgehend, höchstens innerhalb von drei (3) Werktagen, schriftlich zu bestätigen.

2.3 An uns gerichtete Angebote und Kostenvorschläge sind für uns kostenlos und verpflichten uns nicht zur Auftragserteilung. Der Auftragnehmer bindet sich mindestens vier (4) Wochen an sein Angebot, sofern keine längere Bindungsfrist im Angebot angegeben wurde.

2.4 Abweichungen des Auftragnehmers zu unseren Anfragen und Bestellungen in Angeboten und Auftragsbestätigungen sind besonders hervorzuheben. Abweichungen in der Auftragsbestätigung müssen von uns schriftlich genehmigt werden.

3. Preise und Zahlungen

3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Netto-Höchstpreise (ohne gesetzl. MwSt.). Später eintretende Preismäßigungen ziehen eine entsprechende Reduzierung der vereinbarten Preise nach sich, sofern die Bestellung noch nicht ausgeliefert ist.

3.2 Die vereinbarten Preise gelten DDP (Incoterms, aktuelle Fassung) bzw. frei der von uns angegebenen Empfangsstelle einschließlich Mautgebühren, Verpackungs-, Fracht- und aller sonstigen anfallenden Nebenkosten.

3.3 Rechnungen sind nach der Lieferung oder Leistung unter Angabe unserer Bestell- und Teilenummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen; für alle wegen nicht Einhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich.

3.4 Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

3.5 Die Zahlungsbedingung ist 30 Tage unter Abzug von 3% Skonto oder 45 Tage netto, sofern keine andere Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind. Maßgebend für die Skontofristen ist das Eingangsdatum der Rechnung oder, wenn die Ware später eintrifft, der Eingangstag der Ware. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage oder sonstigen Leistungen tritt an die Stelle der Lieferung die Abnahme. Für die rechtzeitige Zahlung ist es ausreichend, wenn der Betrag per Überweisung oder Scheck am Tag der Ablauf der Zahlungsfrist unser Haus verlassen hat. Wir sind berechtigt, mit fälligen oder betagten Forderungen aufzurechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

3.6 Besteht bei der Auftragserteilung ausnahmsweise noch keine Preisvereinbarung, so wird der Auftragnehmer die fehlenden Angaben unverzüglich zur Genehmigung nachreichen. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande.

4. Liefertermine, Lieferverzug und höhere Gewalt

4.1 Die vereinbarten Liefertermine für Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Als Tag der Lieferung gilt der Tag der Annahme bei der von uns genannten Empfangsstelle. Kommt der Auftragnehmer in Lieferverzug, dann stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Bei Terminüberschreitungen wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und, sofern die Lieferverzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist, sind wir berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Für die Berechnung sind die von unserer Warenannahme ermittelten Gewichte, Maße und Stückzahlen maßgebend. Bei Lieferung mit Aufstellungen oder Montage oder sonstigen Leistungen gilt der Tag der erfolgreichen Abnahme mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls.

4.2 Anlieferungen haben im Rahmen unserer Warenannahmezeiten, Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 13.00 Uhr, zu erfolgen. Verspätete Anlieferungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.

4.3 Bei vorzeitigen Lieferungen und/oder Teillieferungen können wir die Annahme verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurücksenden oder bei Dritten einlagern.

4.4 Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass keine termingerechte Lieferung bzw. Leistung erfolgen kann, hat er uns unverzüglich über die Dauer der Fristüberschreitung schriftlich zu informieren. Unsere weitergehenden Rechte bleiben durch die Benachrichtigung unberührt.

4.5 Ist durch höhere Gewalt oder durch unsere nachträgliche Anordnung eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich, hat der Auftragnehmer uns unverzüglich schriftlich zu informieren. Eine Verlängerung der Lieferfrist wird von uns nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entschieden. Als höhere Gewalt gelten nur die Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar, nicht vermeidbar, außergewöhnlich und/oder von außen kommend waren.

4.6 Befindet sich der Auftragnehmer im Lieferverzug, so sind wir berechtigt, pauschal 0,1% des Netto-Bestellwertes pro angefangenen Wochentag jedoch mindestens 100,00 € und maximal 5% des Netto-Bestellwertes als Verzugschaden geltend zu machen. Die Geltendmachung

eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, welche zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt. Ein Nachweis, dass uns in Folge des Verzuges kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden als die vorgenannte Pauschale entstanden ist, wird dem Auftragnehmer ausdrücklich gestattet.

5. Versand, Verpackung und Gefahrtragung

5.1 Sämtliche Mautgebühren, Versand-, Fracht- und Verpackungskosten gehen, sofern nicht anders vereinbart, zu Lasten des Auftragnehmers.

5.2 Transportverpackungen und Mittel sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Lieferung auf Kosten des Auftragnehmers zurückzunehmen. Wurde eine gesonderte Vergütung der Verpackungskosten vereinbart, so sind uns die Kosten bei Rückgabe gutzuschreiben.

5.3 Jede Lieferung hat mit einem vollständigen Lieferschein unter der Angabe unserer Bestell- und Teilenummer zu erfolgen, sofern keine weiteren Angaben in unserer Bestellung gefordert werden; unterlässt der Auftragnehmer dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

5.4 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr der Versendung bis zum ordnungsgemäßen Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangsstelle, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

6. Unterlagen, Vertraulichkeit

6.1 Gestellte Abbildungen, Skizzen, Pläne, Modelle, technische Zeichnungen und Berechnungen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder für andere Zwecke als die der Durchführung des Vertrages genutzt, noch vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Abbildungen, Skizzen, Pläne, Modelle und technische Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Genehmigung von uns offen gelegt werden, sofern der Auftragnehmer hierzu nicht aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Unterlagen sind im Falle der Nichterteilung des Auftrags unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Die Kosten für die Rückführung hat der Lieferant zu tragen. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

6.2 Skizzen, Pläne, Modelle, technische Zeichnungen und Werkzeuge, die wir zur Ausführung eines Auftrages bezahlen, werden unser Eigentum. Diese Gegenstände sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Einsatz für vertragsfremde Zwecke bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Der Auftragnehmer haftet für Verlust, Beschädigung und missbräuchliche Verwendung bis zur ordentlichen Rückgabe.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Mit Ausnahme des einfachen Eigentumsvorbehaltes, erkennen wir alle sonstigen (erweiterte/verlängerte) Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers nicht an, es sei denn wir haben diese schriftlich genehmigt.

7.2 Materialien, welche wir zur Durchführung unserer Aufträge zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Es ist entsprechend zu kennzeichnen und gesondert von gleichem oder ähnlichem Material zu lagern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das von uns gestellte Material zum Neuwert auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

8. Rahmenaufträge/Abrufbestellungen

8.1 Von uns erteilte Rahmenaufträge und Abrufbestellungen verpflichten uns nur zur Abnahme in dem angegebenen Zeitraum und in den angegebenen Mengen. Anderslautende Werkstoffdispositionen des Auftragnehmers geschehen grundsätzlich auf seine Verantwortung.

8.2 Eine Abnahmeverpflichtung hinsichtlich des Zeitpunktes als auch des Umfanges der Lieferung besteht nur, wenn wir die Ware schriftlich abgerufen haben.

9. Gewährleistung und Mängelhaftung

9.1 Der Auftragnehmer hat die Sache frei von Sach- und Rechtsmängel zu verschaffen. Er steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und von ihm erbrachte Leistungen im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der EU, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des Auftragnehmers geltenden Umweltschutzbestimmungen. Über ihm bekannte, bevorstehende Änderungen hat der Auftragnehmer uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Er übernimmt für seine Lieferungen und Leistungen die Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Der Auftragnehmer haftet in dem Zeitraum von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bzw. erfolgreicher Abnahme bei uns für jede Mangelhaftigkeit, sofern auf Grund gesetzlicher Bestimmungen keine anderslautende Regelung gilt. Sollten Mängel auftreten, können wir wahlweise unter Setzung einer angemessenen Frist verlangen, dass der Auftragnehmer den Mangel nachbessert oder Ersatz liefert. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist können wir mindern und bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9.3 Der Auftragnehmer garantiert, dass die zu liefernden Waren aus einwandfreiem Material gefertigt und dass die Waren unseren Spezifikationen und sonstigen Angaben wie Normen, Typen und anderen Unterlagen entsprechen und vor dem Versand entsprechend geprüft werden. Wir verpflichten uns, die gelieferte Ware nach Anlieferung auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen stichprobenhaft zu untersuchen. Bei verpackten Waren erfolgt die qualitätsmäßige Überprüfung erst nach dem Auspacken zwecks anschließenden Einbaus, um den Schutz durch die Verpackung so lange wie möglich zu erhalten. Gleiches gilt, wenn Schutzvorrichtungen (z.B. Schutzfolien) auch nach dem Einbau auf der Ware verbleiben und erst kurz vor der Weiterverarbeitung entfernt werden. Bei offensichtlich beschädigter Verpackung erfolgt unverzüglich eine eingehende Untersuchung. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel oder tritt ein bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbarer Mangel später auf, ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Tagen ab Feststellung des Mangels beim Auftragnehmer eingeht. Vorgaben über Rügezeiten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht akzeptiert. Die Verjährung ist vom Zugang der Mängelrüge bis zur Beseitigung des Mangels gehemmt.

9.4 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden, -fehler bzw. -mangel verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns

durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Millionen pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten.

10. Schutzrecht

10.1 Alle Lieferungen müssen den jeweils gültigen Deutschen Unfallverhütungsvorschriften, dem Gesetz über technische Arbeitsmittel, sowie der EG-Maschinenrichtlinie Gerätesicherheitsgesetz entsprechen.

10.2 Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften oder gelieferten Sache nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von jeglichen Ansprüchen freizustellen, die sich aus der Beeinträchtigung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten oder aus Beeinträchtigung sonstiger Rechte, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter ergeben könnten, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Dieser Anspruch verjährt in zehn Jahren, beginnend mit Eingang der Lieferung bzw. erfolgreicher Abnahme bei uns.

11. Einhaltung von sozialen, gesellschaftlichen und ökologischen Standards

11.1 Der Blanke Türenwerke GmbH ist es ein besonderes Anliegen, ökonomische, ökologische und soziale Verantwortung nachhaltig in Einklang zu bringen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist neben den eigenen Bemühungen auch erforderlich, dass sich die mit der Blanke Türenwerke GmbH in Geschäftsbeziehung befindlichen Lieferanten den Grundsätzen der ILO-Konvention (International Labour Organisation) verpflichten.

11.2 Der Lieferant sichert zu, dass in Bezug auf alle nationalen und internationalen Produktionsabläufe und -stätten hinsichtlich aller Verarbeitungsstufen für die von der Blanke Türenwerke GmbH bezogenen Waren, den jeweils geltenden sozialen, ökologischen und ökonomischen Standards der ILO-Konvention entspricht. Für den Fall der Nichteinhaltung der in der jeweils geltenden Fassung der ILO-Konvention verankerten Standards, hat der Lieferant für alle Schäden, die gegen die Blanke Türenwerke GmbH geltend gemacht werden, zu haften.

11.3 Die Blanke Türenwerke GmbH ist zur Überwachung der nach den ILO-Konventionen aufgestellten Grundsätze berechtigt. Sofern die Nichteinhaltung festgestellt wird, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich entsprechende Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus behält sich die Blanke Türenwerke GmbH für den Fall der erstmaligen Nichteinhaltung sowie der wiederholten Nichteinhaltung der in der jeweils gültigen Fassung der ILO-Konvention geltenden Standards, das Recht zur fristlosen Beendigung der Geschäftsbeziehung vor. Hierbei ist unerheblich, ob der Lieferant selbst oder aber der von diesem eingesetzte sonstige Beauftragte oder Lieferanten gegen die nach den ILO-Konventionen aufgestellten Standards verstoßen hat bzw. haben. Wird ein Verstoß gegen die Standards der jeweils geltende Fassung der ILO-Konvention vermutet, ist der Lieferant verpflichtet, einen entsprechenden Gegenbeweis darzubringen.

12. Zertifiziertes Holz sowie Holzprodukte

12.1 Der Blanke Türenwerke GmbH ist es ein besonderes Anliegen, illegale Holzeinschläge bzw. den Handel mit illegal gewonnenem Holz im Sinne der jeweils

geltenden nationalen und internationalen Vorschriften einzudämmen sowie eine nachhaltige Holzgewinnung zu fördern. Die Blanke Türenwerke GmbH ist deshalb bestrebt, ausschließlich Holz und Holzprodukte einzukaufen, deren Unbedenklichkeit durch international anerkannte Zertifikate wie dem FSC-Siegel oder PEFC-Siegel nachgewiesen wird.

12.2 Um dieses Ziel zu erreichen, ist – neben den eigenen Bemühungen – auch erforderlich, dass sich die mit der Blanke Türenwerke GmbH in Geschäftsbeziehung befindlichen Lieferanten dazu verpflichten, der Blanke Türenwerke GmbH ausschließlich zertifiziertes Holz und Holzprodukte im Sinne des vorherigen Absatzes zu liefern und die jeweiligen Zertifikate auf Anforderung vorzulegen.

12.3 Der Lieferant sichert darüber hinaus zu, dass alle notwendigen behördlichen Bewilligungen erteilt wurden und der Lieferant sämtliche erforderliche Urkunden und Genehmigungen (wie Import-, Export-, Durchführungsgenehmigung, Zeugnis etc.) auf Anforderung der Blanke Türenwerke GmbH und auf Kosten des Lieferanten vorgelegt werden können.

12.4 Liefert der Lieferant erstmalig oder wiederholt Holz oder Holzprodukte, die nicht nach den unter Absatz 1 genannten Siegeln zertifiziert wurden, behält sich die Blanke Türenwerke GmbH das Recht zur fristlosen Beendigung der Geschäftsbeziehung vor. Hierbei ist unerheblich, ob der Lieferant selbst oder aber der von diesen eingesetzte sonstige Beauftragte oder Lieferant gegen die nach den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen verstoßen hat bzw. haben. Die Blanke Türenwerke GmbH ist berechtigt, etwaig entstandene Schäden aufgrund der Nichteinhaltung der vereinbarten Voraussetzungen gegen den Lieferanten geltend zu machen.

13. Datenschutz

Dem Auftragnehmer ist bekannt und ist damit einverstanden, dass alle vom Auftragnehmer erhaltenen Informationen und Daten gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes insbesondere edv-technisch gespeichert und verwendet werden; eine gesonderte Mitteilung über gespeicherte Daten ergeht nicht. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

14. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

14.1 Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag als auch Erfüllungsort für jegliche Ansprüche aus dem Vertrag der Sitz der Blanke Türenwerke GmbH in Bad Iburg. Wir sind jedoch berechtigt, auch die Gerichte am Geschäftssitz des Auftragnehmers anzurufen.

14.2 Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), Anwendung.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne in den obigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmungen nach deutschem Recht ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Bad Iburg, im November 2017

Blanke Türenwerke GmbH – Bielefelder Straße 74 –
49186 Bad Iburg

